

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. XXI - XXII

Sigmund Schloßmann [gest.]

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Sigmund Schloßmann †.

Unter der großen Zahl ihrer Jünger besitzt die Wissenschaft fast zu allen Zeiten auch solche, die nicht auf dem gewiesenen Wege einhergehen, sondern auf ihren eigenen und abseits liegenden Pfaden die Wahrheit suchen. Wenn diese dadurch eine eigenartige Stellung im Kreise der Fachgenossen einnehmen, so ist doch das Ziel auch bei ihnen das gleiche und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit sowie die dadurch gegebene persönliche Beziehung ihnen gegenüber nicht weniger stark und innig.

Ein solcher auf sich selbst gestellter Forscher war der am 2. Juli d. J. zu Kiel verstorbene Sigmund Schloßmann. Geboren am 18. November 1844 zu Breslau, hat er seine juristischen Studien 1862—1865 in Breslau, Heidelberg und Berlin absolviert, 1868 in Greifswald die Doktorwürde erlangt und 1874 mit der „Lehre vom Zwang“ seine literarische, gleichzeitig auch in Breslau seine akademische Laufbahn begonnen. Im Gegensatz zu der letzteren, die ihn — kraft seines eigenen Willens, da er Berufungen nach Prag, Innsbruck und Amsterdam ablehnte — nur 1874 als außerordentlichen Professor nach Bonn und dann 1884 nach Kiel führte, war sein wissenschaftlicher Weg ein weitaussehender und ungewohnter. Es braucht hier nur an die Schriften über den Vertrag und manche Teile seiner Lehre von der Stellvertretung — z. B. die Behandlung der Vollmacht — erinnert zu werden, in welchen hergebrachten Anschauungen und festgewurzelten Begriffen der Krieg erklärt wurde. Daß

diese kühnen Angriffe viel Widerspruch hervorgerufen haben, ist bekannt; aber die Schloßmannsche Skepsis ist doch nie ein leichtfertiges Rütteln an den Dingen gewesen, sondern aus tiefster Überzeugung entsprungen und in allem, was er geschrieben hat, ist der selbständige Gedankennerv leicht zu erkennen. Darum ist, wenn die Aufregung über seine Haeresie vorüber war, manche Anregung übrig geblieben. Insbesondere auf jener Seite seiner Tätigkeit, welche unsern speziellen Leserkreis am nächsten berührt, das ist bei seinen historischen Arbeiten treten die destruktiven Neigungen in seinem Naturrell stark zurück und hier liegt auch sein bedeutendster Erfolg, nämlich jener, welchen er mit seiner Untersuchung über den römischen Prokuratorenbegriff und Besitzerwerb durch Dritte errungen hat. Anregend, namentlich auch durch philologische Beobachtungsgabe überraschend, sind seine rechtsgeschichtlichen Schriften aber alle. Der Zeitschrift ist Schloßmann in den letzten Jahren durch eine Anzahl von Beiträgen zum 24., 26. und 29. Band nahe getreten und wir werden dem geistvollen Mann, der stets nach dem Höchsten gerungen hat, ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Redaktion.